

## Platzordnung für das Freilager des SCE

1. Diese Platzordnung ist bindend für alle Benutzer des Freilagers. Die Durchsetzung dieser Platzordnung übernimmt der Vorstand, vertreten durch den Obmann für Hafen und Anlagen, den Takelmeister oder den Hafenmeister.
2. Den Anordnungen der Vorstandsvertreter ist in allen Fällen Folge zu leisten. Sie allein bestimmen Reihenfolge und Aufstellung der Schiffe.
3. Es besteht für Mieter kein Anspruch auf einen bestimmten Stellplatz.
4. Die Lagerung sowie Auf- und Abklippen und Transport der Boote und Zubehörteile erfolgen ausschließlich auf Risiko der Bootseigner. Irgendwelche Haftungsansprüche gegen den SCE oder von ihm beauftragte Personen sind ausgeschlossen.
5. Die Eigner der eingelagerten Boote haften in vollem Umfang für alle Schäden, welche sie, ihre Hilfskräfte bzw. Beauftragten verursachen. Sie sind auch verantwortlich für die Unterrichtung solcher Hilfskräfte über den Inhalt dieser Platzordnung und deren Einhaltung.
6. Zur Lagerung und zum Transport der Boote sind die zum Trailersystem „Knijpstra“ kompatiblen Böcke vorgeschrieben. Vor dem 1.10.1993 bereits vorhandene Hafentrailer haben jedoch Bestandsschutz. Die Bootseigner sind für den einwandfreien Zustand ihrer Böcke und Hafentrailer verantwortlich. Der Einsatz sicherheitstechnisch bedenklich erscheinender Böcke oder Hafentrailer kann vom Vorstand bzw. seinen Vertretern abgelehnt werden.
7. Bei Abdeckung der Boote mit Winterplanen ist auf eine stabile Unterkonstruktion und stramme Verzerrung zu achten. Hinsichtlich der Höhe der Abdeckung ist insbesondere auf eine möglichst geringe Windangriffsfläche zu achten, um die Standfestigkeit des Bootes nicht zu gefährden.
8. Lagerböcke und Masten sind mit dem Namen des Bootseigners oder des Bootes zu versehen. Der SCE behält sich vor, nicht gekennzeichnete Gegenstände ohne weitere Ankündigung zu entsorgen.
9. Bei allen Instandsetzungsarbeiten sind die gesetzlichen Vorschriften sowie die Bestimmungen von Berufsgenossenschaft, Feuerversicherung und Polizei zu beachten.
10. Zur Vermeidung von Brandgefahr sind folgende Regeln zu beachten
  - Herausnehmbare Akkumulatoren und Kraftstoffbehälter sind aus den Booten zu entfernen.
  - Flüssiggasflaschen dürfen nicht in den Booten verbleiben.
  - Bei fest eingebauten Akkumulatoren und Kraftstoffbehältern ist sicherzustellen, dass keine Brandgefahr durch Überladung, Kurzschluss oder explosionsfähige Luftgemische auftreten kann.
  - Arbeiten mit offener Flamme oder Funken reißenden Geräten sowie Schweißarbeiten und Sandstrahlen sind untersagt.
  - Die Verarbeitung von leicht entzündlichen Stoffen ebenso wie die Lagerung brennbarer Flüssigkeiten ist nicht zulässig.

- Unbeaufsichtigter Betrieb von Heiz- und Batterieladegeräten ist verboten.
  - Alle benutzten Elektrogeräte müssen sicher und vorschriftsmäßig sein (VDE/GS-Zeichen).
11. Lampen, Arbeitsgeräte und auch Verlängerungskabel sind nach Beendigung der Stromentnahme, in jedem Fall spätestens vor Verlassen des Platzes stromlos zu machen.
  12. Die Stromkästen sind verschlossen zu halten.
  13. Alle Arbeiten an den Booten, Motoren und Zubehörteilen sind so durchzuführen, dass eine Belästigung anderer Eigner oder deren Beauftragten, ferner eine Verschmutzung oder gar Beschädigung anderer Boote oder des Platzes vermieden werden. Stauberzeugende Arbeiten sind zeitlich mit den Eignern der Nachbarschiffe abzustimmen.
  14. Bei Anstrich-, Schleif- und Reparaturarbeiten an den Außenflächen des Schiffes ist eine Plane unter dem Schiff auszubreiten, damit evtl. entstehende Verschmutzungen sich nicht ausbreiten können. Jeder Eigner hat dafür zu sorgen, dass absolute Sauberkeit an seinem Platz herrscht. Abfälle sind von den Verursachern zu entsorgen. Problemstoffe sind gesondert zu sammeln und von jedem Bootseigner selbständig in den dafür vorgesehenen kommunalen Schadstoffsammelstellen zu entsorgen. Werkzeuge, Kisten und Materialien sind so unterzubringen, dass sie den übrigen Betrieb nicht stören. Der Lagerplatz ist besenrein zu hinterlassen. Etwaige Verschmutzungen sind vor dem Abslippen zu beseitigen.
  15. Alle Mieter sind verpflichtet, für die Dauer der Inanspruchnahme der Stellfläche ihre Yacht ausreichend Vollkasko und Haftpflicht zu versichern. Über die Versicherung ist dem SCE auf Verlangen Nachweis zu führen.
  16. Die Winterlagerzeit beginnt frühestens in der Woche nach dem Absegeln. Am Freitag vor dem Ansegeln muss der Platz wieder geräumt sein.
  17. Alle Streitfragen über Anwendung oder Auslegung dieser Platzordnung entscheidet der Vorstand des SCE. Etwaige Beschwerden sind schriftlich an den Vorstand zu richten.

Gültig ab 20. Januar 2005.